

# RS Vwgh 1991/2/22 90/17/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z1;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §28 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/17/0183 B 20. Jänner 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Es ist unzulässig, ENTGEGEN DEM ERKLÄRTEN WILLEN der Partei der von ihr vorgenommenen Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes und der belangten Behörde ihrem Begehr eine Deutung zu geben, die aus dessen Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990170181.X03

## Im RIS seit

19.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>